



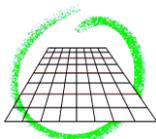
Gemeinde Limbach



Ortsteil Heidersbach

Bebauungsplan „Kurzzeitpflege“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1 Europäische Vogelarten.....	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.2.1 Fledermäuse.....	11
4.2.2 Zauneidechse	12

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Kurzeitpflege“, Gemeinde Limbach Ortsteil Heidersbach, März bis Juni 2019, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Limbach stellt im Ortsteil Heidersbach den Bebauungsplan „Kurzzeitpflege“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,52 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Heidersbach, westlich der Bundesstraße 27.

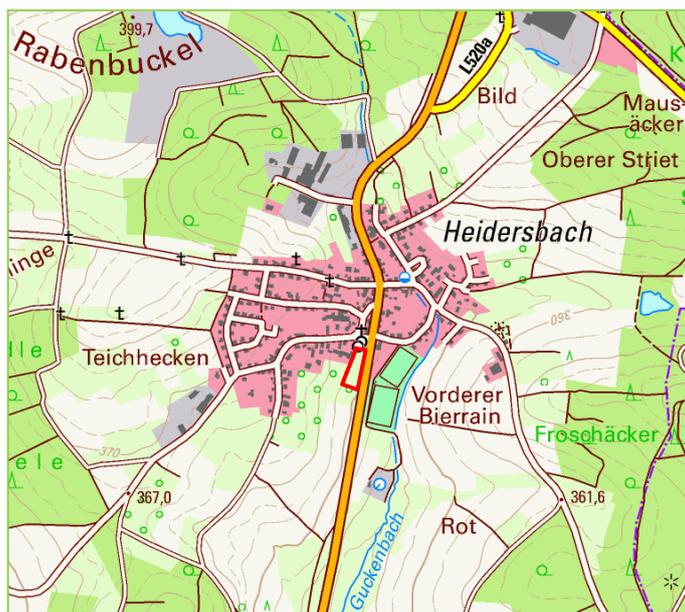


Abb.: Lage des Plangebietes
(ohne Maßstab)

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Das Plangebiet ist überwiegend eine artenarme Fettwiese. Im Norden ist ein kleiner Wiesenabschnitt bis auf ein kleines Gebüsch gehölzfrei. Nach Süden stehen vor allem in der Westhälfte locker Obst- und Nussbäume unterschiedlicher Altersstufen.

Die Straßenböschung und der Entwässerungsgraben an der B 27 sind mit Ruderalvegetation bewachsen.

Im Südwesten und Süden grenzen weitere schmale Streuobstwiesen an den Geltungsbereich, die nach rd. 40 m von offenen Äckern abgelöst werden. Auf der südwestlichen Wiese befinden sich Holzlager. An der Nordgrenze steht eine Kirche, an der Nordwestgrenze landwirtschaftliche Gebäude und eine kleine Mauer aus Betonsteinen. Jenseits der B 27 im Osten liegt das Sportgelände mit Vereinsgebäuden und Sportplätzen.



Projektnr.: 19039

Ing.-Büro für Umweltpfplanung CAD A4

Bebauungsplan „Kurzzeitpflege“

Abb.: Bestand

M 1 : 1000

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt für den Großteil der Flächen ein Mischgebiet (MI) fest, dass bei einer GRZ von 0,6 bebaut werden darf. Es sind nur Flachdächer zulässig. Im Norden liegt die maximale Gebäudehöhe bei 7 m und im Süden bei 5,5 m.

Im Süden sind zwei Zu- und Abfahrten von bzw. zur B 27 geplant. Der bestehende Gehweg wird entlang der B 27 rd. 70 m nach Süden verlängert.

Es werden Obstbäume und ein kleines Gebüsch gerodet. Die Wiesen- und Ruderalflächen werden abgeräumt.

In der MI-Fläche entlang der Straße sollen sechs Bäume gepflanzt werden. Zwei Bäume an der Nordwestgrenze bleiben erhalten. Im Südwesten wird an das Baufeld angrenzend eine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, in der drei Obstbäume erhalten bleiben. Für die südlichen Gebäude ist eine extensive Dachbegrünung vorgesehen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden im Zeitraum März bis Juni 2019 sechsmal begangen¹. Dabei wurden 29 Vogelarten festgestellt, von denen 26 als Brutvögel im Geltungsbereich und der näheren Umgebung eingestuft wurden. 3 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

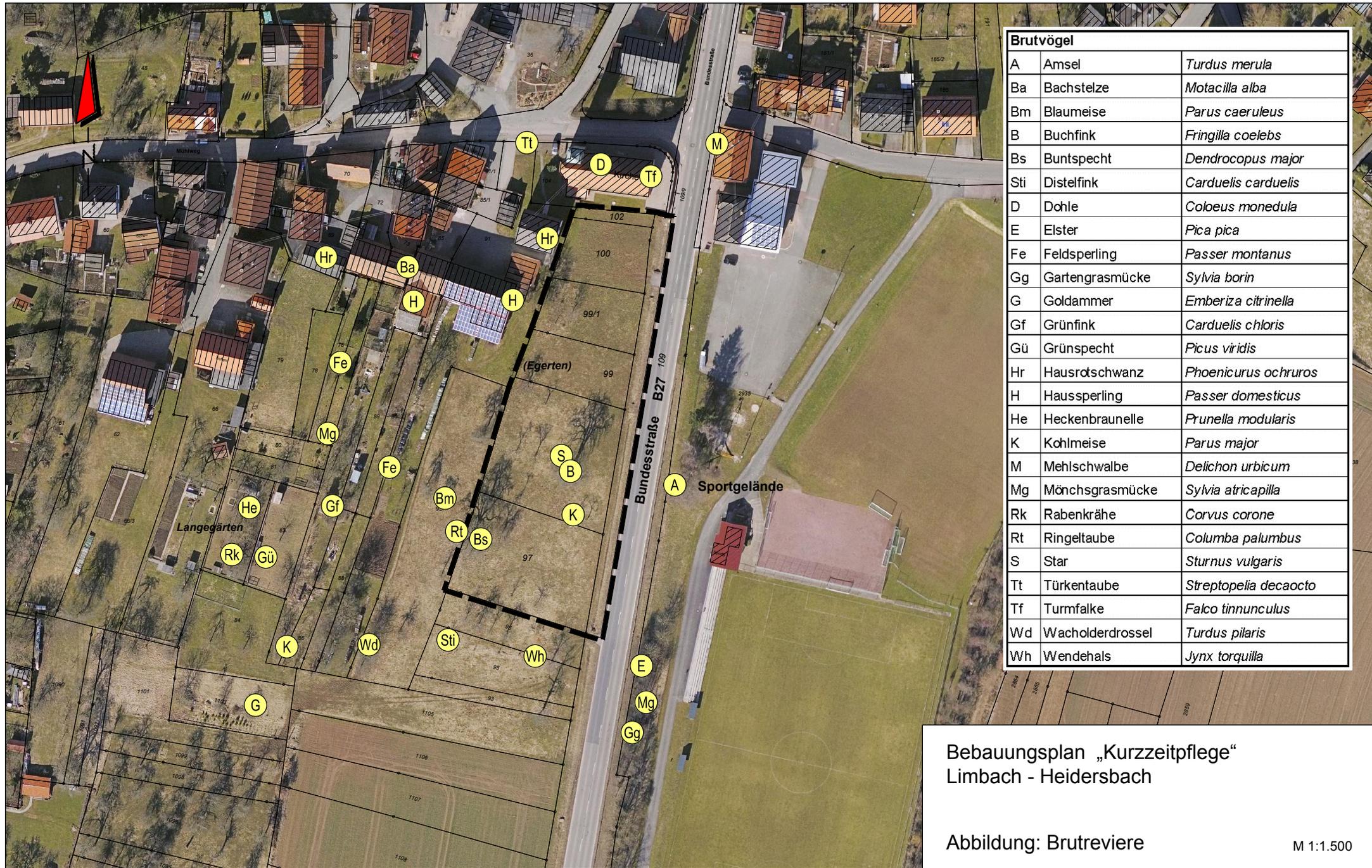
Der Großteil der Brutreviere lag außerhalb des Geltungsbereiches. 13 Vogelarten brüteten in den angrenzenden Streuobstwiesen, 8 in den Gebäuden und Gärten des Siedlungsrandes und 5 in den Gehölzen östlich der B 27 am Rand des Sportgeländes.

Im Plangebiet brüteten nur 4 Arten mit jeweils einem Revier. In den älteren Obst- und Nussbäumen brüteten die Höhlenbrüter Buntspecht, Star und Kohlmeise sowie der Freibrüter Buchfink.

Besonders in den angrenzenden Streuobstwiesen, aber auch in den Gehölzen auf der östlichen Straßenseite, brüteten einige Arten, die potentiell auch im Plangebiet brüten können. Dazu gehören die Freibrüter Amsel, Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube, Wacholderdrossel, Distel- und Grünfink sowie die Höhlenbrüter Blaumeise, Grünspecht und Wendehals. Die jüngeren, niedrigeren Obstbäume sind als Brutplätze jedoch kaum von Bedeutung und die wenigen älteren Bäume bieten nur wenige und wahrscheinlich bereits besetzte Brutplätze.

Gebäudebrütende Arten können im Plangebiet ebenso wie Arten, die auf eine dichte Strauch- oder Krautschicht zur Brut angewiesen sind, ausgeschlossen werden.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
D	Dohle	<i>Coleus monedula</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Wh	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>

Bebauungsplan „Kurzzeitpflege“
Limbach - Heidersbach

Abbildung: Brutreviere

Im Weiteren werden nur noch die im Geltungsbereich tatsächlich und potentiell brütenden Arten behandelt. Die folgende Tabelle stellt ihr Brutverhalten zusammen.

Tabelle: Brutverhalten der potenziellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Elster, Grünfink, Rabenkrähe, Ringeltaube, Wacholderdrossel
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Grünspecht, Kohlmeise, Star, Wendehals

Die Rote Liste¹ bewertet 13 der Vogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Der **Wendehals** wird als stark gefährdet bewertet (Kategorie 2). Er ist nur noch mäßig häufig und sein Brutbestand hat kurzfristig sehr stark abgenommen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Nahrungsgäste können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Zur Nahrungssuche geeignete Ackerflächen, Obstwiesen und Gärten stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Auch die Arten, die am Siedlungsrand, am Sportgelände oder in den südlich und südwestlich angrenzenden Streuobstwiesen brüten, sind nicht betroffen. Sie können nicht getötet oder verletzt werden, die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb verschlechtern den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen nicht und ihre Nistmöglichkeiten gehen nicht verloren.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<p><u>Situation</u></p> <p>Es wurden 26 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen.</p> <p>2019 brüteten die Höhlenbrüter Buntspecht, Star und Kohlmeise sowie der Freibrüter Buchfink in den Obst- und Nussbäumen des Plangebiets.</p> <p>Von den in der Umgebung nachgewiesenen Brutvögeln könnten 7 Frei- und 3 Höhlenbrüter potentiell im Plangebiet brüten. Die jüngeren, niedrigeren Obstbäume sind als Brutplätze jedoch kaum von Bedeutung und die wenigen älteren Bäume bieten nur wenige und wahrscheinlich bereits besetzte Brutplätze.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Der Streuobstbestand und das Gebüsch werden gerodet und die Wiese sowie Ruderalflächen abgeräumt und umgestaltet. Fünf überwiegend niedrige, junge Obstbäume bleiben erhalten.</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass bei der Rodung und dem Freimachen der Baufelder während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.</p>

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die Gehölze im Plangebiet sind bis auf die fünf zum Erhalt festgesetzten Bäume vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen.

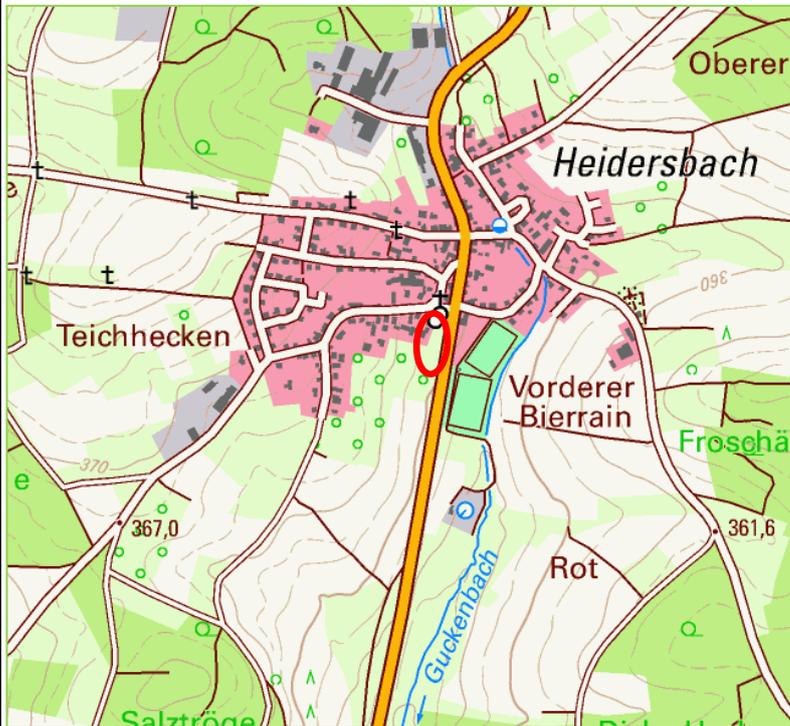
Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche können 14 Arten potentiell im Plangebiet brüten.



Die hier vorkommenden Vogelarten sind verbreitete Arten der halboffenen Kulturlandschaft.

Als Raum der lokalen Population werden die Streuobstwiesen am Ortsrand Heidersbach mit ihren Übergängen in die offenen Äcker definiert.

Bei den in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für den stark gefährdeten Wendehals wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/schlecht bewertet. Der Wen-

dehals konnte jedoch nur an einem Termin in den Streuobstwiesen außerhalb des Plangebiets beobachtet werden, sodass der Status als Brutvogel unsicher ist.

Prognose

Durch die Rodung der Obst- und Nussbäume gehen wenige Brutmöglichkeiten für Frei- und Höhlenbrüter verloren. Das Plangebiet ist nur ein verhältnismäßig kleiner Teilbereich des Streuobstgürtels am Ortsrand, sodass sich der Erhaltungszustand zumindest für Frei- und Höhlenbrüter nicht verschlechtern wird.

Einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Höhlenbrüter kann durch das Aufhängen von Nistkästen (s.u.) soweit entgegengewirkt werden, dass die Störungen nicht mehr erheblich sein werden. Dabei werden auch für den Wendehals geeignete Nisthilfen angebracht.

Die Arbeiten für die Erschließung und Bebauung des neuen Gebietes führen sicher auch zu Störungen bei den Vögeln, die in den angrenzenden Siedlungs- und Wiesenflächen brüten. Da die Störungen aber sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt wirken und Vögel betreffen, die an siedlungstypische Störungen gewöhnt sind, müssen sie nicht als erheblich bewertet werden. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auch für diese Arten nicht zu erwarten.

Vermeidung

Durch vorgezogenen Ausgleich (siehe unten)

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Es wurden 26 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen.

2019 brüteten die Höhlenbrüter Buntspecht, Star und Kohlmeise sowie der Freibrüter Buchfink in den Obst- und Nussbäumen des Plangebiets.

Von den in der Umgebung nachgewiesenen Brutvögeln könnten 7 Frei- und 3 Höhlenbrüter potentiell im Plangebiet brüten. Die jüngeren, niedrigeren Obstbäume sind als Brutplätze jedoch kaum von Bedeutung und die wenigen älteren Bäume bieten nur wenige und wahrscheinlich bereits besetzte Brutplätze.

Prognose

Durch die Rodung der Bäume gehen 3 Brutreviere für Höhlenbrüter, die potentiell von 6 verschiedenen Arten besetzt werden können, sowie wenige Brutplätze für Freibrüter verloren.

Für Freibrüter bieten die Gehölze im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten.

Durch den Verlust besonders der älteren Bäume mit zur Brut geeigneten Höhlen kann jedoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Höhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang u.U. nicht mehr ausreichend erfüllt sein.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

In den Bäumen des Streuobstgürtels am Ortsrand werden:

- ein Nistkasten für Höhlenbrüter (Fluglochweite 32 mm)
- ein Nistkasten für Stare (Fluglochweite 45 mm)
- ein Nistkasten für den Wendehals (Fluglochweite 34 mm)

aufgehängt.

Dadurch wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für höhlenbrütende Vogelarten weiterhin erfüllt bleibt.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten des Anhangs IV konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse konnte dieser Ausschluss vorerst nicht erfolgen. Sie werden daher näher betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den Raum um Heidersbach Nachweise für neun Fledermausarten. Auf Grund Ihrer Lebensraumansprüche ist der Landschaftsraum südlich von Heidersbach jedoch nur für sieben dieser Arten potentiell geeignet.

Für die *Bechsteinfledermaus* als typische Waldart oder auch die *Wasserfledermaus* kann ein Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld auf Grund ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

Als typische Arten am Ortsrand einer ländlichen Siedlung sind die *Breitflügel-Fledermaus*, das *Graue Langohr*, das *Große Mausohr* und ganz sicher die *Zwergfledermaus* zu erwarten.

Es bestand die Vermutung, dass es im Vereinsheim auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Bundesstraße eine Wochenstube des *Großen Mausohrs* gibt.

Die Gebäude wurden am 08.06.2019 kontrolliert¹. Im Vereinsheim bzw. in dessen Dach und auch im Dach des Anbaus gibt es keine Wochenstube des *Großen Mausohrs*. Es gibt aber an einigen Stellen Hinweise darauf, dass die Dachräume gelegentlich als Einzel-, Zwischen- und/oder Männchenquartier durch das *Große Mausohr* genutzt werden (Artbestimmung über Kot bereits im Jahr 2018).

Bei der Begehung wurde auch die Kirche kontrolliert, in der es früher eine Wochenstube gegeben haben soll. Der Dachraum und der Turm der Kirche wurden kontrolliert. Auch hier gab es auf einem Zwischenboden etwas Fledermauskot, der darauf hinweist, dass der Dachraum gelegentlich als Quartier genutzt wird. Fledermäuse oder gar eine Wochenstube konnten auch hier nicht nachgewiesen werden.

Das Plangebiet selbst weist keine Strukturen auf, die sich als Wochenstuben- oder Winterquartiere eignen. Allenfalls die 3-4 größeren Obst- und Nussbäume in den Wiesen bieten mit Rindenspalten und kleinen Baumhöhlungen potentielle Zwischenquartiere für kleine Arten wie die *Zwergfledermaus*.

Die an den Ortsrand anschließenden Wiesen und Feldgärten mit ihrem Baumbestand werden sicherlich von Fledermäusen bejagt. Essentiell ist dieses Jagdgebiet aber kaum.

Im Plangebiets werden alle Bäume bis auf fünf überwiegend junge, niedrige Obstbäume gerodet und die Wiesenflächen abgeräumt und umgestaltet.

¹ Begehung Walter Simon und Stephanie Mackensen im Auftrag des RP Karlsruhe

Eine Gefahr, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden, besteht nicht. Die Bäume werden im Winter gefällt, wenn sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren aufhalten.

Der Verlust weniger, potentieller Zwischenquartiere und eines kleinen Teils eines Jagdgebietes führt weder zu einer Verschlechterung bei den lokalen Populationen noch bei der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG werden bzgl. der Fledermäuse nicht ausgelöst.

4.2.2 Zauneidechse

Für den TK-Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, gibt es Fundangaben von Zauneidechsen.

Bei der Begehung zur allgemeinen Bestandserfassung Anfang Mai 2019¹ wurde daher besonders auf für Zauneidechsen geeignete Habitatstrukturen geachtet.

Besonders Randstrukturen wie die Straßenböschung entlang der B27, der Saum des kleinen Gebüschs und die Wiesenbereiche um die Obstbäume wurden dabei untersucht.

Strukturen wie Holzlager und aufgeschichtete Ziegel auf den Flächen westlich des Plangebiets sowie kleine Mauern und Gärten wurden ebenfalls überprüft.

Da bei der ersten Begehung trotz vermeidlich geeigneter Strukturen keine Nachweise gelangen, wurde das Gebiet Ende Mai ein zweites Mal begangen. Es konnten wieder keine Eidechsen nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Mosbach, den 24.01.2020



Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Kurzzeitpflege“, Gemeinde Limbach Ortsteil Heidersbach, März bis Juni 2019, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ Begehungen Jana Niekamp, 07.05.2019, ab 11.30, teils sonnig/teils bewölkt, 9,5°C; 24.05.2019 ab 12.45, teils sonnig/teils bewölkt, 20,0°C

Projekt: Bebauungsplan „Kurzzeitpflege“ in Limbach-Heidersbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in allen Quadranten des Messtischblattes 6521 der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Sommerfund in (6521 SW+SO)
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6521 NW+SO Sommerfund in (6521 NW)
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6521 SW+NO
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		Funde in (6521 NO) Sommerfund in 6521 NO+(SO) Winterfund in 6521 NO
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6521 SW+NO+SO Sommerfund in 6521 NO
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: Bebauungsplan „Kurzzeitpflege“ in Limbach-Heidersbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6521 NW+SW+(NO)+SO <i>Fundangabe in allen Messstischblättern</i> Sommerfunde in 6521 NW+SW +NO Winterfund in 6521 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in (6521 NW) Wochenstube in 6521 NW
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6521 (NW) Sommerfund in 6521 NW
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6521 NW Sommerfunde in 6521 NW
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6521 NO+SW,
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6521 NO+SW
34.	Geburthshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	X				
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6521 NO+SW+SO <i>Fundangabe in (6521)</i>
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6521 SO
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6521 SW
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Bepflanzungsplan „Kurzzeitpflege“ in Limbach-Heidersbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	X				
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹¹	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in 6521
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁴	3		X			Fundangabe in (6521)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubensendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.